



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

CH-3003 Bern

Elektronischer Versand: svg@astra.ch

Bern, 10. Dezember 2020 // os,mp

G:\VO\Politik\Vernehmlassungen\2020\Revisionspaket Strassenverkehrsrecht\20201210_Stellungnahme Vernehmlassung zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes, d
Ordnungsbussengesetzes und von acht Verordnungen.docx

Vernehmlassung zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes, des Ordnungsbussengesetzes und von acht Verordnungen

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu der im Titel genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu dürfen. Im Anhang finden Sie unsere Rückmeldung direkt in den jeweiligen Fragebögen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Urs Wernli
Zentralpräsident

Olivier Maeder
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilagen:

- *Fragebogen zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes und des Ordnungsbussengesetzes*
- *Fragebogen zur Teilrevision von acht Verordnungen begleitend zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes*

Fragebogen zur Teilrevision von acht Verordnungen begleitend zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

| |
|---|
| <input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise |
| Absender: Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) |
| Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12.12.2020 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch |

A) Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses von Strassenfahrzeugen

1. Grundsätzliche Zustimmung

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 1. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass die Vorschriften der EU zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen und zur Verbesserung der Sicherheit von schweren Nutzfahrzeugen übernommen werden (verbesserte neue Führerkabinen, längere Heckspoiler und Gewichtskompensation für alternative und emissionsfreie Antriebe von bis zu dreiachsigen Motorfahrzeugen und allen daraus gebildeten Anhängerzügen)? | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, im Gegensatz zur EU, auch bei vier- und fünfsichtigen Lastwagen das Mehrgewicht alternativer Antriebe (max. 1 Tonne, bei emissionsfreien Antrieben max. 2 Tonnen) kompensiert werden kann? | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 3. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, anders als in der EU, zudem bei wasserstoffbetriebenen Lastwagen, Sattelschleppern und Sattelzügen auch die Mehrlänge der Wasserstoffspeicher kompensiert werden kann? | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: Da die Schweiz bezüglich Wasserstoff-betriebenen LKWs eine Pionierrolle einnimmt, ist diese Anpassung explizit zu begrüssen. | | |

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die im Gesetz festgelegten höchstzulässigen Gewichte von 40 bzw. 44 Tonnen im kombinierten Verkehr und die Höchstlänge von 18,75 Meter auf der Basis von Artikel 106 Absatz 5 SVG im Rahmen einer befristeten Regelung bereits erhöht, bevor die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes, die ihm die Kompetenz zu einer unbefristeten Regelung gibt (siehe Art. 9 Abs. 2 ^{bis} der Vorlage zum SVG), beschlossen ist? (Hinweis: Es darf ausschliesslich das Mehrgewicht alternativer Antriebe bzw. die Mehrlänge aerodynamischer Elemente zur Verbesserung der CO ₂ -Effizienz kompensiert werden, ohne Erhöhung der Ladekapazität.) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 5. Sind Sie damit einverstanden, dass Lastwagen mit alternativen Antrieben bis zu einem Gesamtgewicht von max. 4,25 Tonnen künftig nicht mehr als Lastwagen, sondern als Lieferwagen (leichte Motorwagen) eingeteilt werden und für sie sämtliche Verwendungsregeln der bisherigen Lieferwagen gelten sollen (Förderung alternativer Antriebssysteme zur Reduktion der CO ₂ -Emissionen)? | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Anpassung begrüßen wir explizit. Hervorzuheben ist insbesondere, dass diese Anpassung wie vorgeschlagen für die verschiedenen <u>alternativen</u> Antriebssysteme gilt und nicht bloss für <u>emissionsfreie</u> Antriebe. Demzufolge sollten unserer Meinung nach auch in der CO ₂ -Verordnung unter Art. 2 Absatz 2bis Punkt 2 nicht nur <u>emissionsfreie</u> , sondern alle <u>alternativen</u> Antriebe berücksichtigt werden. | | |

2. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS)

Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV)

2.1. Verlängerte aerodynamische Führerkabinen

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 6. Sind Sie damit einverstanden, dass aerodynamisch und sicherheitstechnisch optimierte Führerkabinen von Lastwagen und Sattelschleppern die dafür erforderliche grössere Länge aufweisen dürfen? (Art. 94 Abs. 1 ^{ter} Bst. a E-VTS und Art. 65 Abs. 5 und 6 E-VRV) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

2.2. Über das Heck herausragende Spoiler für schwere Nutzfahrzeuge

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 7. Sind Sie damit einverstanden, dass schwere Nutzfahrzeuge Heckspoiler mit Überlänge zur aerodynamischen Optimierung und Verbesserung der CO ₂ -Effizienz aufweisen dürfen? (Art. 38 Abs. 1 Bst. s und Abs. 1 ^{bis} Bst. o E-VTS) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |

| | |
|--|--------------------------------|
| | Bemerkungen / Änderungsantrag: |
|--|--------------------------------|

2.3. Verwendungsregeln über das Einziehen überlanger Heckspoiler von Lastwagen und Sattelschleppern

| | | | |
|--|--|--|--|
| | 8. Sind Sie damit einverstanden, dass über die maximal zulässige Fahrzeuglänge herausragende Heckspoiler zur Verbesserung der CO ₂ -Effizienz nur auf Strassen ausgeklappt bzw. ausgefahren werden dürfen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt? (Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmender in Agglomerationen) (Art. 58 Abs. 6 E-VRV) | | |
| | <input type="checkbox"/> JA | <input checked="" type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| | Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Regelung ist in der Praxis schwer umsetzbar, weshalb wir sie ablehnen. Nicht nur im Strassenverkehr, sondern auch beim Rangieren oder Laden/Abladen erachten wir die Pflicht als nicht praktikabel. Es gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben eines Berufschaffeurs, dass er jedes Fahrmanöver verkehrssicher ausführt und die jeweils angezeigten Vorkehrungen trifft (z. B. Rückwärtsfahrt an Verladerampe – selbstverständlich ohne ausgeklappte Heckspoiler). | | |

2.4. Kompensation der Länge von Wasserstofftanks

| | | | |
|--|---|-------------------------------|--|
| | 9. Sind Sie damit einverstanden, dass wasserstoffbetriebene Lastwagen und Sattelschlepper und daraus gebildete Anhängerzüge in der Schweiz die Länge ihrer Wasserstoffspeicher kompensieren können und die dafür erforderliche Mehrlänge aufweisen dürfen? (Art. 94 Abs. 1 ^{ter} Bst. b E-VTS und Art. 65 Abs. 5 und 6 E-VRV) | | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| | Bemerkungen / Änderungsantrag: Da die Schweiz bezüglich Wasserstoff-betriebenen LKWs eine Pionierrolle einnimmt, ist diese Anpassung explizit zu begrüssen. | | |

2.5. Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| <p>10. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugkombinationen mit alternativen Antrieben ein Mehrgewicht bis zu 1 Tonne aufweisen dürfen? (Hinweis: Zum Schutz der Strassen wird keine Erhöhung der Achslasten erlaubt) (Art. 95 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS und Art. 67 Abs. 1^{ter} und 1^{quater} E-VRV)</p> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

2.6. Kompensation des Mehrgewichts emissionsfreier Antriebe

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| <p>11. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit emissionsfreien Antrieben ein Mehrgewicht bis zu 2 Tonnen aufweisen dürfen? (Hinweis: Zum Schutz der Strassen wird keine Erhöhung der Achslasten erlaubt) (Art. 95 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS und Art. 67 Abs. 1^{ter} und 1^{quater} E-VRV)</p> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

3. Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 (VZV)

3.1. Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe bei Lieferwagen und Wohnmobilen, welche die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen nur wegen des Mehrgewichts des alternativen Antriebssystems überschreiten

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| <p>12. Sind Sie damit einverstanden, dass solche Lieferwagen mit Alternativantrieb und Gesamtgewicht von über 3,50 Tonnen bis 4,25 Tonnen und entsprechende Anhängerzüge mit einem Führerausweis der Kategorie B oder BE geführt werden dürfen? (Art. 4 Abs. 5 Bst. f Ziff. 2 und Bst. h E-VZV)</p> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| <p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Anpassung begrüßen wir explizit. Hervorzuheben ist insbesondere, dass diese Anpassung wie vorgeschlagen für die verschiedenen <u>alternativen</u> Antriebssysteme gilt und nicht bloss für <u>emissionsfreie</u> Antriebe.</p> | | |

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| <p>13. Sind Sie damit einverstanden, dass alternativ angetriebene, schwere Wohnmotorwagen mit Gesamtgewicht über 3,50 Tonnen bis 4,25 Tonnen und entsprechende Anhängerzüge künftig mit einem Führerausweis der Kategorie B oder BE geführt werden dürfen (Förderung alternativer Antriebssysteme zur Verminderung der CO₂-Emissionen)? (Art.4 Abs. 5 Bst. f Ziff. 2 und Bst. h E-VZV)</p> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| <p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Anpassung begrüßen wir explizit. Hervorzuheben ist insbesondere, dass diese Anpassung wie vorgeschlagen für die verschiedenen <u>alternativen</u> Antriebssysteme gilt und nicht bloss für <u>emissionsfreie</u> Antriebe.</p> | | |

4. Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Arbeits- und Ruhezeitverordnung vom 19. Juni 1995 (ARV 1)

4.1. Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe bei Lieferwagen und Wohnmobilen, welche die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen nur wegen des Mehrgewichts des alternativen Antriebssystems überschreiten

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| <p>14. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahmen betreffend Arbeits- und Ruhezeitvorschriften für Lieferwagen mit alternativen Antrieben und einem Gesamtgewicht über 3,50 Tonnen bis max. 4,25 Tonnen sowie damit gebildeten Anhängerzügen gewährt werden sollen? <i>Art. 4 Abs. 2 Bst. j E-ARV 1 (die Ausnahme von der Fahrtschreibereinbaupflicht ergibt sich aus dem Verordnungstext der ARV 1)</i></p> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| <p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Anpassung begrüßen wir explizit. Hervorzuheben ist insbesondere, dass diese Anpassung wie vorgeschlagen für die verschiedenen <u>alternativen</u> Antriebssysteme gilt und nicht bloss für <u>emissionsfreie</u> Antriebe.</p> | | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Definition leichter Motorwagen geändert wird, so dass Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis max. 4,25 Tonnen Gesamtgewicht als leichte Motorwagen gelten? (Hinweis: Damit gelten alle Verkehrsregeln und Signalisationen, die an das Kriterium «schwere Motorwagen» anknüpfen, für die umdefinierten Fahrzeuge nicht mehr.) (Art. 10 Abs. 2 Bst. b E-VTS)</p> | | |
|--|--|--|

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Anpassung begrüßen wir explizit. Hervorzuheben ist insbesondere, dass diese Anpassung wie vorgeschlagen für die verschiedenen <u>alternativen</u> Antriebssysteme gilt und nicht bloss für <u>emissionsfreie</u> Antriebe. | | |

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 16. Sind Sie damit einverstanden, dass solche Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis 4,25 Tonnen Gesamtgewicht nicht dem Sonntags- und Nachtfahrverbot unterstehen sollen? <i>(Art. 91 Abs. 3 Bst. a VRV nicht mehr anwendbar als Folge der Änderung von Art. 10 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 E-VTS)</i> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Anpassung begrüßen wir explizit. Hervorzuheben ist insbesondere, dass diese Anpassung wie vorgeschlagen für die verschiedenen <u>alternativen</u> Antriebssysteme gilt und nicht bloss für <u>emissionsfreie</u> Antriebe. | | |
| 17. Sind Sie damit einverstanden, dass die Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis max. 4,25 Tonnen Gesamtgewicht von der Ausrüstungspflicht mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgenommen werden sollen? <i>(Art. 99 Abs. 2 Bst. e E-VTS)</i> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Anpassung begrüßen wir explizit. Hervorzuheben ist insbesondere, dass diese Anpassung wie vorgeschlagen für die verschiedenen <u>alternativen</u> Antriebssysteme gilt und nicht bloss für <u>emissionsfreie</u> Antriebe. | | |

5. Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000

5.1. Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe bei Lieferwagen und Wohnmobilen, welche die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen nur wegen des Mehrgewichts des alternativen Antriebssystems überschreiten

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 18. Sind Sie damit einverstanden, dass solche Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis 4,25 Tonnen Gesamtgewicht nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen sollen? (Art. 3 Abs. 1 Bst. n E-SVAV) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Anpassung begrüßen wir explizit. Da emissionsfreie bzw. elektrische Antriebe ohnehin von der Schwerverkehrsabgabe befreit sind, ist diese Anpassung zu Gunsten der anderen alternativen Antriebsformen wichtig und sinnvoll. | | |

B) Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei E-Bikes

1. Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV)

1.1. Tragen von Schutzhelmen

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 19. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig auch auf Motorfahrrädern mitgeführte Personen einen Helm tragen müssen? (Art. 3b Abs. 1 E-VRV) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 20. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Lenkerinnen und Lenker aller Motorfahrräder (neu insbesondere auch auf langsamen E-Bikes und Elektrotrottinetten, ausgenommen werden lediglich motorisierte Rollstühle) einen Helm tragen müssen? (Art. 3b Abs. 2 Bst. e E-VRV) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 21. Würden Sie eine Velohelmtragepflicht für Kinder bis 16 Jahre auf nicht motorisierten Velos unterstützen? <i>(Frage ohne Änderungsvorschlag)</i> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

1.2. Obligatorisches Fahren mit Licht am Tag

| | | |
|--|-------------------------------|---|
| 22. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig grundsätzlich auch Lenkende von Motorfahrrädern sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen tagsüber mit Licht fahren müssen? <i>(Art. 30 Abs. 2 E-VRV)</i> | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input checked="" type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: Ob die Lichtpflicht am Tag auch für Motorfahrräder mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h im reinen Motorbetrieb oder mit Tretunterstützung bis 25 km/h, die im Fall von E-Mountainbikes ja oft auch abseits der Strassen im Einsatz sind, verhältnismässig ist, sollte aus unserer Sicht nochmals kritisch hinterfragt werden. | | |

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 23. Sind Sie mit den Ausnahmen von der Pflicht, tagsüber mit Licht zu fahren, einverstanden (namentlich Fahrzeuge bis 10 km/h, z. B. motorisierte Rollstühle)? <i>(Art. 30 Abs. 2 Bst. a – c E-VRV)</i> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Ausnahmen könnten unserer Ansicht nach auch auf Motorfahrräder mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h im reinen Motorbetrieb oder mit Tretunterstützung bis 25 km/h angewendet werden. | | |

1.3. Einhaltung der allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 24. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Fahrerinnen und Fahrer von Motorfahrrädern sowie von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m künftig an die allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten zu halten haben? (Art. 42 Abs. 4 E-VRV) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

2. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS)

2.1. Ausrüstungspflicht mit einem Geschwindigkeitsmesser

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 25. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrräder mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h im reinen Motorbetrieb oder mit Tretunterstützung von mehr als 25 km/h künftig mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein müssen? (Art. 178b Abs. 3 E-VTS) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

2.2. Nachrüstungspflicht für Geschwindigkeitsmesser

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 26. Sind Sie damit einverstanden, dass spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Ausrüstungspflicht auch vorher bereits in Verkehr stehende Motorfahrräder mit einer Geschwindigkeitsanzeige nach Artikel 178b Absatz 3 E-VTS ausgerüstet sein müssen? (Art. 222q Abs. 1 E-VTS) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

3. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV)

3.1. Mitfahren auf einem Motorfahrrad ohne Helm

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 27. Sind Sie damit einverstanden, dass Mitfahrende auf einem Motorfahrrad ohne Helm künftig mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 30 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 800.3 E-OBV) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

3.2. Mitführen eines Kindes unter 12 Jahren ohne Helm

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 28. Sind Sie damit einverstanden, dass Personen, die Kinder unter 12 Jahren ohne Helm auf Motorfahrrädern mitführen, künftig mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 30 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 601.2 E-OBV) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

3.3. Fahren ohne Licht

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 29. Sind Sie damit einverstanden, dass Personen auf Motorfahrrädern, die tagsüber ohne Licht fahren, künftig mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 20 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 604.4 E-OBV) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: Siehe Anmerkungen zu Frage 22 und 23. | | |

3.4. Überschreiten der allgemeinen oder signalisierten Höchstgeschwindigkeit

| | | |
|---|--|--|
| 30. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Überschreitung der allgemeinen oder signalisierten Höchstgeschwindigkeiten durch Personen auf Motorfahrrädern künftig eine Busse in der Höhe von 30 Franken verhängt werden kann? (Anhang 1 Ziff. 625 E-OBV) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input checked="" type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: Dieser Betrag steht nicht im Einklang mit dem Sanktionssystem, das in der SVG-Richtlinie für Geschwindigkeitsübertretungen vorherrscht. Bei einem ähnlichen Geschwindigkeitsdelikt E-Bikes anders zu behandeln als kleine Motorräder und Roller erscheint uns willkürlich und ungerechtfertigt. | | |

3.5. Fahren ohne den erforderlichen Geschwindigkeitsmesser

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 31. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von Motorfahrrädern mit Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h im reinen Motorbetrieb oder elektrischer Tretunterstützung über 25 km/h, die ohne Geschwindigkeitsmesser unterwegs sind, künftig mit einer Busse in der Höhe von 20 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 703.4 E-OBV) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

Fragebogen zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes und des Ordnungsbussengesetzes

(gegliedert nach der Systematik des Erläuternden Berichts)

Stellungnahme eingereicht durch:

| |
|---|
| <input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige |
| Absender: Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) |
| Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12.12.2020 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch |

1. Förderung umweltfreundlicher Technologien

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 1. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Bestimmung ins SVG eingefügt wird, wonach der Bundesrat aus Gründen des Umweltschutzes die Überschreitung der in Artikel 9 Absatz 1 SVG festgelegten höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte auf Verordnungsebene zulassen kann, sofern damit keine Erhöhung der Transportkapazität verbunden ist? (Art. 9 Abs. 2 ^{bis} E-SVG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

2. Automatisiertes Fahren

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 2. Sind Sie mit der Definition von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem einverstanden? (Art. 25a Abs. 1 E-SVG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| <p>3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem von ihren Beherrschungspflichten gemäss Artikel 31 Absatz 1 SVG befreien kann? (Art. 25a Abs. 2 E-SVG)</p> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| <p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Wie im revidierten SVG und den Erläuterungen vermerkt, muss die Verkehrssicherheit gewährleistet sein.</p> | | |

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| <p>4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Zulassungsvoraussetzungen festlegt, damit Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem, die keine Fahrzeugführerin oder keinen Fahrzeugführer benötigen, auf bestimmten Strecken zugelassen werden können? (Art. 25a Abs. 3 E-SVG)</p> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| <p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> | | |

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| <p>5. Sind Sie mit den in Artikel 25a Absatz 4 genannten Rahmenbedingungen (Verkehrssicherheit, Bearbeitung extern erhobener Daten durch Automatisierungssysteme) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25a Abs. 4 E-SVG)</p> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| <p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Bezüglich der Herstellerhaftung gilt es den Fall zu berücksichtigen, bei dem ein Hersteller nicht mehr existiert oder keinen Support mehr anbietet. Die aktuellen Umwälzungen in der Automobilindustrie zeigen auf, dass dieser Fall nicht unrealistisch ist. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass sich ein modernes Fahrzeug oft schon kurz nach Auslieferungsdatum aufgrund von Software-/Hardware-Updates nicht mehr im ursprünglichen Originalzustand befindet.</p> | | |

| | | |
|---|--|--|
| 6. Sind Sie mit den in Artikel 25b genannten Rahmenbedingungen (Fahrmodusspeicher) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25b E-SVG) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input checked="" type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: Der Zugang zu den in den Fahrzeugen enthaltenen privaten Daten darf der Verwaltung oder Dritten ohne Zustimmung des Eigentümers, ohne Einschränkung und ohne andere mit den betroffenen Strassenverkehrsinteressenvertretern ausgehandelte Bedingungen per Verordnung nicht gewährt werden. | | |

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 7. Sind Sie mit den in Artikel 25c genannten Rahmenbedingungen (Datenschutz) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25c E-SVG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 8. Sind Sie damit einverstanden, dass das Bundesamt für Strassen ASTRA zur Durchführung von befristeten Versuchen mit Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem Abweichungen von den geltenden Bestimmungen bewilligen kann? (Art. 25d E-SVG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: Unter Einhaltung der Verkehrssicherheit ja. | | |

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 9. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA zur Förderung neuartiger Lösungen Beiträge gewähren darf? (Art. 105 ^{bis} E-SVG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |

| | |
|--|--|
| | Bemerkungen / Änderungsantrag: Es stellt sich die Frage, ob solche Investitionen zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll und notwendig sind. Allenfalls könnte es sinnvoller sein, die Mittel zur direkten Beseitigung von Engpässen und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit einzusetzen. |
|--|--|

3. Umsetzung parlamentarischer Vorstösse

3.1 Motion 15.3574 – Annullation des Führerausweises auf Probe

| | | | |
|--|---|-------------------------------|--|
| | 10. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch mittelschwere und schwere Widerhandlungen von Inhaberinnen und Inhabern eines Führerausweises auf Probe dazu führen, dass bei der ersten Widerhandlung die Probezeit verlängert und bei der zweiten Widerhandlung der Führerausweis auf Probe annulliert wird? (Art. 15a Abs. 3 und 4 E-SVG) | | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| | Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

3.2 Motion 13.3572 – Ab- und Auflastung von Nutzfahrzeugen

| | | | |
|--|--|-------------------------------|--|
| | 11. Sind Sie damit einverstanden, dass die Halterin oder der Halter das Gesamtgewicht ihres oder seines Motorfahrzeuges oder Anhängers (im Rahmen des Garantiegewichts) jederzeit bei der kantonalen Vollzugsbehörde ändern kann? (Art. 9 Abs. 2 ^{bis} und 3 ^{bis} E-SVG) | | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| | Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

3.3 Motion 17.3632 - Anpassung von «Via sicura»

3.3.1 Rasermassnahmen

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 12. Sind Sie damit einverstanden, dass den Strafgerichten bei der Beurteilung von «Raserdelikten» ein grösserer Ermessensspielraum gewährt wird? (Art. 90 Abs. 3 und 4 E-SVG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 13. Sind Sie damit einverstanden, dass die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe für die Begehung eines «Raserdelikts» aufgehoben wird? (Art. 90 Abs. 3 E-SVG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 14. Sind Sie damit einverstanden, dass nach einem «Raserdelikt» Ersttäterinnen oder Ersttäter der Führerausweis für mindestens 6 Monate entzogen werden muss (und nicht mehr für mindestens 24 Monate)? (Art. 16c Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-SVG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

3.3.2 Obligatorischer Rückgriff der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 15. Sind Sie damit einverstanden, dass nach dem Verursachen eines Schadens durch Fahren in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch ein «Raserdelikt» der Versicherer nicht mehr zwingend auf die Fehlbare oder den Fehlbaren Rückgriff nehmen muss? (Art. 65 Abs. 3 E-SVG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

3.3.3 Alkohol-Wegfahrsperrn und Datenaufzeichnungsgeräte («Blackboxen»)

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 16. Sind Sie damit einverstanden, die gesetzliche Grundlage für die obligatorische Verwendung von anerkannten Datenaufzeichnungsgeräten («Blackboxen») nach bestimmten Geschwindigkeitsdelikten aufzuheben? (Art. 17a; insbesondere Abs. 1; Art. 99 Abs. 1 Bst. h-j E-SVG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 17. Sind Sie damit einverstanden, die gesetzliche Grundlage für die obligatorische Verwendung von Alkohol-Wegfahrsperrn nach bestimmten Alkoholdelikten aufzuheben? (Art. 17a, insbesondere Abs. 2; Art. 99 Abs. 1 Bst. h-j E-SVG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

4. Weiterer Revisionsbedarf

4.1 Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 18. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass der Bundesrat die Ausnahmen zum Sonntags- und Nachtfahrverbot festlegen kann? (Art. 2 Abs. 2 E-SVG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

4.2 Bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 19. Sind Sie damit einverstanden, dass die Verpflichtung des Bundesrates, Vorschriften über die bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen zu erlassen, aufgehoben wird? (Art. 6a Abs. 2 E-SVG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

4.3 Ausnahmen vom Verbot für Rundstreckenrennen

| | | |
|--|--|--|
| 20. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kompetenz des Bundesrates, Ausnahmen vom Verbot der Rundstreckenrennen vorzusehen und diese zu bewilligungsfähigen Veranstaltungen zu machen, erweitert wird? (Art. 52 Abs. 1 und 2 E-SVG) | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input checked="" type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |

| | |
|--|--|
| | <p>Bemerkungen / Änderungsantrag: In der vorgesehenen Form der Änderung muss der Bundesrat bei jeder Ausnahme vom Verbot der Rundstreckenrennen den Umweltschutz berücksichtigen. Das bedeutet faktisch das Verbot von heute in der Regel möglichen Kartrennen oder Rasenrennen mit Motorrädern, bei welchen die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden. Das Rundstreckenverbot wurde ursprünglich aus Gründen der damals nicht gewährleisteten Sicherheit eingeführt. Diese Situation hat sich inzwischen deutlich verbessert. Daher sollte das Verbot von Rundstreckenrennen gänzlich aufgehoben werden. Da solche Veranstaltungen generell bewilligungspflichtig sind, soll es im Ermessen der Kantone liegen, solche Veranstaltungen bewilligen zu können.</p> |
|--|--|

4.4 Strafrechtliche Sanktionen bei Widerhandlungen mit Fahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit

| | | |
|---|--|--|
| <p>21. Sind Sie damit einverstanden, dass als Strafe für Widerhandlungen mit Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit grundsätzlich nur noch eine «Busse» (bis 10 000 CHF) und nicht mehr eine «Geldstrafe oder Freiheitsstrafe» ausgesprochen werden darf? (Art. 99a E-SVG)</p> | | |
| <input type="checkbox"/> JA | <input checked="" type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| <p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Die vorgeschlagene Lockerung der Strafen ist nicht akzeptabel, da sie eine Ungleichbehandlung darstellt von E-Bike-Fahrern und Fahrern anderer, ähnlicher Fahrzeuge, die eine ähnliche Gefahr für andere Personen darstellen. Wenn es auch wenig wahrscheinlich ist, dass mit einem Motorfahrrad ein Raserdelikt begangen wird, so ist es trotzdem möglich und muss gleich sanktioniert werden wie alle Raserdelikte, die beispielsweise mit einem kleinen Motorrad begangen werden. Ausserdem soll das E-Bike kein Mittel werden zur Umgehung von Strafen bei angetrunkenem Fahren oder überhöhter Geschwindigkeit. Eine Widerhandlung mit einem E-Bike ist genauso gefährlich wie mit einem kleinen Motorroller oder Motorrad. Es ist daher unerlässlich, für ähnliche Widerhandlungen und Risiken ähnliche Strafen vorzusehen.</p> | | |

4.5 Ermächtigung des Bundesamtes für Strassen ASTRA, im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Verordnungsbestimmungen zu verfügen

| |
|---|
| <p>22. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat das ASTRA auf dem Verordnungsweg ermächtigen kann, in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Verordnungsbestimmungen zu bewilligen? (Art. 106 Abs. 2^{bis} E-SVG)</p> |
|---|

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

4.6 Ermächtigung des Bundesrates zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 23. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat mit anderen Staaten (z.B. UK) ähnliche Verträge wie mit dem Fürstentum Liechtenstein ¹ abschliessen kann? (Art. 106a Abs. 1 E-SVG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: Wir begrüßen explizit, dass über entsprechende Verträge mit anderen Staaten die Verwendung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen (U-Schilder) im Ausland ermöglicht bzw. vereinfacht wird. | | |

| | | |
|---|-------------------------------|--|
| 24. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat Änderungen an bestimmten, im SVG aufgelisteten, internationalen Abkommen genehmigen oder vorschlagen sowie völkerrechtliche Verträge über den grenzüberschreitenden Motorfahrzeugverkehr abschliessen kann? Die Abschlusskompetenz umfasst Regelungsgegenstände, die der Bundesrat auf Verordnungsebene (national) selbst regeln darf. (Art. 106a Abs. 2 E-SVG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |

¹ SR 0.741.531.951.4

4.7 Ausdehnung der Halterhaftung für Ordnungsbussen auf juristische Personen (Änderung des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016)

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| 25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Halterhaftung für Ordnungsbussen auf juristische Personen ausgedehnt wird? (Art. 7 Abs. 1 E-OBG) | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen |
| Bemerkungen / Änderungsantrag: | | |